

zu diesem alarmierenden Situationsbericht auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahre 2030 und der Pflegestatistik aus dem Erhebungsjahr 2009. Erstmals für Deutschland sind damit derart kleinräumige Vorausberechnungen zur Zahl der Pflegebedürftigen und zur Inanspruchnahme der Pflege mit den voraussehbaren Versorgungslücken vorgestellt worden. Unter www.wegweiser-kommune.de kann die Pflegesituation in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt dargestellt werden.

Risikomanagement für demente Patienten

Nach Ansicht von Experten verdoppelt sich die Zahl von derzeit 1,4 Mio. Demenzpatienten bis 2050 auf nahezu 3 Mio. Die Einrichtungen sind hierauf nicht vorbereitet. Bei einer derartigen Zahlenentwicklung wird das Krankenhaus wesentlicher Teil der Versorgungskette werden. Bisher sind in Deutschland allerdings etwa 30 Krankenhäuser mit einer eigenen Demenzstation ausgestattet. Viele Patienten dekomensieren erst während ihres stationären Aufenthaltes.

Die Betreuung von Demenzpatienten erfordert also ein umfassendes Risikomanagement sowohl hinsichtlich Technik als auch architektonischer Gestaltung. Beispielsweise sind demente Patienten in der dreidimensionalen Wahrnehmung beeinträchtigt, sie können Schatten nicht zur räumlichen Orientierung nutzen. Gute Ausleuchtung der Räume (mindestens 500 Lux) ist entscheidend, wichtig auch die Einrichtung von Hüftprotektoren. Der Bewegungsdrang, nach Hause zu laufen, erfordert Rundwege sowie gezielten Einsatz von Farben, Kontrasten und Beleuchtung, erforderlichenfalls auch eine automatisierte Auslösung bei gesicherten Türen. Umfassendes Risikomanagement wird in Zukunft unumgänglich sein.

Unerwünschte Arzneimittelwirkungen

In der Datenbank des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) können Verdachtsmeldungen

zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAW) online eingesehen werden. Ärzte und Patienten haben die Möglichkeit, sich unter <http://nebenwirkung.bfarm.de> über Arzneimittelrisiken zu informieren. Erfasst werden in dieser Datenbank alle seit 1995 durch Pharmazieunternehmen, Arzneimittelkommissionen der Heilberufe, Ärzte und Patienten gemeldeten Verdachtsfälle aus Deutschland, mit Ausnahme der Verdachtsfälle aus klinischen Prüfungen, die bereits publiziert worden sind. Die Verdachtsmeldungen können so auch zu Sicherheitsmaßnahmen führen.

Off-label-Medikation bei Kindern

Eine neue Wissenschaftsplattform Netdosis (www.netdosis.de) hat es sich zur Aufgabe gemacht, Ärzten und Eltern mehr Sicherheit bei der Medikation von Kindern zu geben, insbesondere bei der Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des Zulassungsbereichs (Off-label-use). Von den 88.000 zugelassenen Arzneimitteln in Deutschland sind nur etwa 10% für Kinder zugelassen. Das aus einem Modellversuch an der Universität Erlangen hervorgegangene Unternehmen hat eine internetbasierte Wissenschaftsplattform entwickelt, um Erfahrungswissen aus der medizinischen Praxis zu sammeln und Veröffentlichungen aus der Forschung mitzuteilen. Die wichtigsten Quellen sind das Handbuch der Deutschen Gesellschaft für pädiatrische Infektiologie, die Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften, das British National Formulary for Children und das Lexicon aus den USA. Die Anmeldung bei der Datenbank erfolgt über DocCheck. Bereits bei dem studentischen Vorgängerportal von Netdosis waren mehr als 800 Ärzte registriert, im offenen Bereich wendet sich die Website auch an Eltern von Kindern, die in medizinischer Behandlung sind. Dort finden die Eltern Informationen zu zugelassenen Arzneimitteln und Rahmenbedingungen der Medikation bei Kindern sowie Berichte zur aktuellen Entwicklung.

REZENSIONEN

DOI: 10.1007/s00350-013-3532-z

Grundwissen Arzthaftungsrecht.

Von Markus Gehrlein. Verlag C. H. Beck, München 2013, 161 S., kart., €33,00

Die Tinte unter dem Patientenrechtegesetz ist gerade trocken, und schon bricht die Lawine von Veröffentlichungen los, die dieses Gesetz entweder separat kommentieren oder es noch innerhalb von BGB-Kommentaren in eine Neuauflage einarbeiten werden. Viele Werke, die sich mit dem Arzt(Behandelnden)/Patient-Verhältnis befassen, werden noch folgen. Insoweit hat Gehrlein den Zeitpunkt für sein neues Kompendium sicher mit Bedacht gewählt.

Sein Buch gliedert Gehrlein in fünf Anschnitte. Im Teil 1 wird der Behandlungsvertrag selbst thematisiert, Teil 2 handelt den Behandlungsfehler ab, Teil 3 widmet sich der Haftung für Aufklärungsfehler, die Verjährung bildet Teil 4 und Teil 5 enthält die Strategien, wie man Ansprüche aus dem Behandlungsverhältnis gerichtlich durchsetzen kann. Die Paragraphen über den Behandlungsvertrag erleichtern die Gliederung und stehen zugleich für sie. Es fällt auf, dass Gehrlein die eher als willkürlich empfundene Trennung, die der

Gesetzgeber zwischen der Information des Patienten und seiner Aufklärung getroffen hat, nicht thematisiert und nachvollzieht.

Das Werk will eine Einführung in das System der Arzt/Patient-Beziehung sein, wie sie sich nach der Kodifizierung des Behandlungsvertrages in den §§ 630a ff. BGB darstellt. Nicht mehr und nicht weniger. Dass dieser Vertrag auch andere Behandelnde einschließt, wird angemerkt, aber nicht weiter vertieft. Eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Auffassungen in der Literatur ist nicht Gegenstand des Grundwissens, die Hinweise auf grundlegende Rechtsprechung sind es dagegen schon. Schließlich hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht in Rechtsnormen gegossen, was ihm im Schrifttum nicht nur Zustimmung, sondern auch Kritik eingebracht hat. Demjenigen, der sich in die Materie vertiefen will oder muss, hilft nach wie vor nur die Kenntnis dieser Rechtsprechung weiter. Dass sich dies schon bald ändern wird, erübrigt sich fast zu sagen. Man mag daher auch (schmerzlich) vermissen, dass das Buch kein Verzeichnis weiterführender Literatur enthält. Es wird sie künftig sicher geben. Die Federn sind schon gespitzt.

Auf dieser Basis ist die Schrift ein gelungenes Resümee der tragenden Gedanken der Rechtsprechung zum Behandelnder/Patient-Verhältnis. Man könnte das Buch aber auch als eine gelungene Fallsammlung zum Arztrecht bezeichnen. Dies ist gar nicht abwertend zu verstehen, weil der Gesetzgeber letztlich eingeräumt hat, bei der Normierung so vorgegangen zu sein. Wer sich dem Rechtsgebiet nähert, wird das Werk sicher mit Gewinn zu Rate ziehen, und dies sicher auch beim wiederholten Mal tun.